

Beitragsordnung der Kreativwerkstatt Oberhausen e. V.

§ 1 Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann gem. § 4 der Satzung nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Gebühren

1. Nichtmitglieder haben je Workshop einen Unkostenbeitrag von 10,00€ in bar zu entrichten. Für Vereinsmitglieder entfällt dieser Beitrag.
Die offene Werkstatt ist für Mitglieder und Nichtmitglieder kostenfrei.
2. Materialgebühren werden nach Verbrauch pro Teilnehmer vom Workshopleiter abgerechnet.
3. Es können individuelle Workshops gegen einen Unkostenbeitrag gebucht werden.
4. Es können darüber hinaus individuelle Absprachen mit dem Vorstand getroffen werden.

§ 4 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **35,00 EUR** zu zahlen.
2. Mitglieder unter 18 Jahren, sowie Schüler, Auszubildende und Studierende zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von **25,00 EUR**.
3. Familien (inklusive minderjährige Kinder) zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von **65,00 EUR**.

4. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbetrag in Höhe von **10,00 EUR**.
5. Bei besonderen finanziellen Härtefällen kann der Vorstand individuelle Regelungen treffen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle, ab 01.07. der halbe Jahresbeitrag für das laufende Beitrittsjahr per SEPA-Lastschrift zu entrichten. Das Mitglied hat für eine ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen.
2. Jahresbeiträge sind an den Verein zur Zahlung per SEPA-Lastschrift bis spätestens zum 31.03. jeden Jahres fällig. Im Beitrittsjahr ist der Beitrag gem. Abs. 1 nach Bestätigung der Mitgliedschaft umgehend per Lastschrift zu entrichten.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können pro Mahnung Gebühren von 3,75 EUR zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben werden.
4. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand, so kann es nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Bereits geleistete Beiträge, Gebühren und Umlagen werden nicht rückerstattet. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder durch Streichung ausgeschiedene Mitglieder haben bis zur rechtskräftigen Beendigung ihrer Mitgliedschaft ihren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nachzukommen.

§ 6 Spenden/ sonstige Zahlungen

Darüberhinausgehende Zahlungen sowie Spenden sind jederzeit willkommen.

§ 7 Mittelverwendung

1. Die Verwendung der vorhandenen Mittel erfolgt entsprechend der Beschlussfassung des Vorstandes.
2. Die Verwendung der Mittel sowie die internen Ausgaben werden der Mitgliederversammlung im jährlichen Kassenbericht erläutert.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß der Vorgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§ 9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung hat am 22.09.2025 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt ab dem Geschäftsjahr 2025 in Kraft.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit automatisch immer um ein weiteres Jahr.

Die Beitragsordnung kann im Werkstatt-/ Veranstaltungsbereich eingesehen werden und wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

Neumitglieder, die nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags zur Kenntnisnahme.